Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Gesetzesentwurf, die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendär Dr. Vogelmann zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. April 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit-höchsten Befehl:
Schunggart.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der durch das Gesetz vom verordnete Bau weiterer Staatseisenbahnen in Anspruch nehmen wird, in so weit, als die Vorschüsse der Amortisationskasse nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen beizuschaffen.

Art. 2.

Dies soll durch Verkauf von Partialobligationen geschehen, welche halbjährlich verzinslich und von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sind, von Seite der Schuldnerin dagegen vorbehaltlich sechsmonatlicher Kündigung stetshin im Nennwerth eingelöst werden können.

Die Einlösung soll spätestens unmittelbar nach Ablauf des Jahres beginnen, in welchem die im Art. 1 erwähnten Staatseisenbahnen vollständig in Betrieb gesetzt sein werden, und es soll alsdann alljährlich mindestens so viel für Zins und Tilgung bestimmt werden, daß Letztere in längstens fünfzig Jahren vollständig beendigt ist.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Hochgeehrte Herren!

Der Bau weiterer Eisenbahnen auf Staatskosten, wie ihn Regierung und Stände auf diesem Landtage vereinbaren werden, ist nicht möglich, ohne daß zugleich zu Staatsanlehen geschritten wird. Zu deren Aufnahme bedarf es aber eines Gesetzes. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir daher gnädigst befohlen, Ihnen — hochgeehrte Herren — den Entwurf hiezu zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Indem ich diesen höchsten Auftrag nunmehr vollziehe, will ich mir zum Gesetzesentwurf nur einige Bemerkungen gestatten.

Zu Anlehen soll nur geschritten werden, so weit die Vorschüsse der Amortisationskasse nicht zureichen, den Bauaufwand zu decken, welchen die vereinbarten weiteren Staatseisenbahnen fordern werden. Die Größe der Anlehenssumme ist demnach einerseits durch die von den Ständen genehmigte Baukostensumme und anderseits durch den Betrag der Vorschüsse bestimmt, welchen die Amortisationskasse wird leisten können. Letzterer Betrag wird sich voraussichtlich auf etwa sieben Millionen Gulden belaufen.

Es ist — treten nicht Umstände ein, die ein anderes Verfahren überwiegend räthlich erscheinen lassen — nicht die Absicht, die ganze Anlehenssumme auf einmal beizuschaffen. Dies soll vielmehr nur allmählig geschehen, wie die Bauarbeiten voranschreiten und mit ihnen der Kapitalbedarf eintritt. Man wird sich daher diesen je durch den Verkauf von Partialobligationen erwerben, welche — ist der Bau beendigt und der Kapitalbedarf hiefür beigeschafft — ein gemeinsames Anlehen bilden werden. Die Verzinsung dieses Anlehens in Halbjahrsraten zuzugestehen, wird für den schuldenden Staat ganz unbedenklich, den Gläubigern willkommen sein. Daß sich diese der Kündigungsbefugniß begeben müssen, während letztere dem Staate für das ganze Anlehen wie für einen beliebigen Theil desselben jederzeit gesichert bleibt, versteht sich wohl von selbst. Auch kann es der Ordnung im Staatshaushalte nur zusagen und den Kredit der betreffenden Schuldtitel nur erhöhen, wenn sich der Staat verpflichtet, mit der Tilgung spätestens mit dem Zeitpunkte zu beginnen, wo die mittelst des Anlehens hergestellten Staatseisenbahnen vollständig im Betriebe sein werden, und wenn sich der Staat ferner verpflichtet, die Tilgung von da an in längstens fünfzig Jahren*) zu beendigen.

So viel durch das Gesetz zu bestimmen, wird vollkommen genügen; alles Weitere kann dem Vollzuge anheim gegeben bleiben.

---

*) Anmerkung. Ein Kapital K wird behufs der Verzinsung und Tilgung bei 4½ Prozent Zins in 50 Jahren jährlich K. 0,0506 und in 40 Jahren K. 0,0544, bei 4 Prozent Zins dagegen in 50 Jahren jährlich K. 0,0466 und in 40 Jahren jährlich K. 0,0506 fordern.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg